

DATENSCHUTZ

KONKRET

Recht | Projekte | Lösungen

Chefredaktion: Rainer Knyrim

Datenschutz bei Kindern

Sensibilisierung ist der einzig wirksame Weg

Interview mit Eva Souhrada-Kirchmayer, Richterin am BVerwG

Kinderschutz in der DSGVO

Werner Pilgermair

Minderjährige in der datenschutzrechtlichen Judikatur

Viktoria Haidinger

Praxisprojekt: Handhabung von Datenpannen

Markus Oman

Networks of Control – das Ende von Freiheit und Würde?

Sarah Spiekermann

Sozialversicherungsnummer in der Rechtsprechung

Andreas Gerhartl

**Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei der Einführung
von IT Systemen**

Klaus zu Hoene/Christian Kern

Rainer Knyrim/Katharina Schmidt

Rechtsanwalt und Partner bei Knyrim Trieb Rechtsanwälte/Redakteurin Innenpolitik Wiener Zeitung

Sensibilisierung ist der einzig wirksame Weg

Interview mit Eva Souhrada-Kirchmayer, Richterin am Bundesverwaltungsgericht. Eva Souhrada-Kirchmayer, stellvertretende Vorsitzende der Kammer für persönliche Rechte am Bundesverwaltungsgericht und Datenschutzbeauftragte des Europarates spricht über den schwierigen Umgang mit dem Grundrecht auf Datenschutz bei Kindern.

Datenschutz konkret: Haben Kinder überhaupt ein Datenschutzrecht? Gegen wen gilt das – nur gegenüber Fremden oder auch gegenüber den eigenen Eltern?

Eva Souhrada-Kirchmayer: Zweifellos sind Kinder rechtsfähig und damit auch grundrechtsfähig. Sie haben höchstpersönliche Rechte und sind Träger des Grundrechts auf Datenschutz – gegenüber jedermann und damit auch gegenüber den eigenen Eltern. Solange sie noch nicht selbst zustimmen können, werden sie durch ihre Eltern vertreten und können somit wohl kaum das Grundrecht auf Datenschutz gegen die Eltern geltend machen. Die Frage ist also, ab wann ein Kind zustimmungsfähig ist. Einerseits ist die Rechtsmeinung in der Lehre weit verbreitet, dass es auf die Einsichtsfähigkeit ankommt – das Kind muss informiert werden und begreifen, welcher Datenverwendung es zustimmt. Andererseits gibt es Rechtsmeinungen, wonach die Zustimmungsfähigkeit erst mit der Volljährigkeit erreicht ist. Das halte ich für realitätsfremd, insb auch vor dem Hintergrund, dass etwa bei medizinischen Behandlungen die Einsichts- und Urteilsfähigkeit schon ab 14 Jahren angenommen wird.

Datenschutz konkret: Vor einiger Zeit hat ein Kind angeblich die Eltern auf Löschung ihrer Facebook-Postings geklagt. Es ist unklar, ob dieser Fall so tatsächlich stattgefunden hat, aber ist so etwas theoretisch möglich?

Souhrada-Kirchmayer: Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass ein erwachsen gewordenes Kind die Verbreitung seiner Fotos unterbinden möchte und zB die Eltern auf Unterlassung klagt. Damit kann die Löschung alter Fotos oder das Verbreiten weiterer Bilder verhindert werden. In einem Erwägungsgrund der DSGVO steht, dass es möglich sein soll, als Erwachsener noch die Löschung von Daten aus dem Internet zu verlangen, zu deren Verbreitung man als Kind die Zustimmung gegeben hat.

Datenschutz konkret: Wer ist für ein solches Anliegen rechtlich zuständig, das Gericht oder die Datenschutzbehörde?

Souhrada-Kirchmayer: Momentan muss man sich an das zuständige Zivilgericht wenden, wenn man eine Löschung durchsetzen möchte. In Zukunft wird die Datenschutzbehörde auch im privaten Bereich weitere Zuständigkeiten haben. Dann kann man sich zuerst an die DSB wenden, der Rechtszug könnte dann allenfalls auch zum Bundesverwaltungsgericht gehen.

Es soll für Kinder einen Bereich geben, wo keine elterliche Zustimmung notwendig ist.

Datenschutz konkret: Wir haben schon die DSGVO angesprochen, was wird sich dadurch ab Mai 2018 beim Thema Datenschutz und Kinder ändern?

Souhrada-Kirchmayer: In der DSGVO ist der Schutz von Daten der Kinder ein besonderes Thema. Bereits in einigen Erwägungsgründen wird dieser Schutz angesprochen: Im Erwägungsgrund 38 wird besonders der Schutz

der Kinder iZm der Erstellung von Persönlichkeits- und Nutzerprofilen genannt. Dort wird auch erwähnt, dass die Einwilligung des „Trägers der elterlichen Verantwortung“ iZm Präventions- und Beratungsdiensten, die unmittelbar einem Kind angeboten werden, nicht erforderlich ist. Es soll also für Kinder auch einen Bereich geben, wo keine elterliche Zustimmung notwendig ist – insb dann, wenn sich das Kind vor Übergriffen des gesetzlichen Vertreters selbst wehren muss. Auch in einigen weiteren Erwägungsgründen werden Kinder erwähnt. Im Text der DSGVO selbst ist Art 8 besonders einschlägig – da geht es um Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft.¹ In Art 40 (Verhaltensregeln) ist der Schutz von Kindern ebenso ein Thema wie in Art 57, wo die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Datenschutz als Aufgabe der Datenschutzbehörden genannt wird. Das Anliegen, besonders die Rechte der Kinder zu wahren, zieht sich also wie ein roter Faden durch die DSGVO.

¹ Siehe dazu den Beitrag von Pilgermair in diesem Heft auf Seite 7, Dako 2017/4.



Eva Souhrada-Kirchmayer mit Rainer Knyrim beim Interview

Datenschutz konkret: Sehen Sie das als Fortschritt gegenüber der geltenden Rechtslage an?

Souhrada-Kirchmayer: Es ist ein Fortschritt, weil es in der bisherigen Datenschutz-Rechtsordnung keinerlei Hinweise auf die besondere Schutzwürdigkeit der Kinder gibt. Die Frage ist, ob nicht noch gewisse Details geregelt werden sollten. Speziell denke ich an die Ausnahmen. Es kann sein, dass ein 14- oder 16-Jähriger aus irgendwelchen Gründen noch nicht einsichtsfähig ist. Oder anders herum: In welchen Fällen darf ein Kind schon die Zustimmung geben, obwohl es noch nicht die Altersgrenze erreicht hat? Oder welche Konsequenzen hat es zB, wenn der gesetzliche Vertreter in Datenanwendungen einwilligt, die sich mit dem Kindeswohl gar nicht vertragen?

Die Überwachung von Kindern ist eine Gratwanderung hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit.

Datenschutz konkret: Es gibt Apps, Sender und Programme, mit denen man den Standort der Kinder und ihren Medienkonsum überwachen kann. Dürfen Eltern das?

Souhrada-Kirchmayer: Ich kann dazu nur eine allgemeine Antwort geben, weil nicht auszuschließen ist, dass es bei der DSB und in weiterer Folge vielleicht vor den Gerichten Verfahren geben wird. Ich meine persönlich, dass es, wenn überhaupt, nur solange das Kind sehr jung und nicht einsichtsfähig ist, die Möglichkeit geben könnte, dass die Eltern bestimmte Überwachungen – natürlich in verhältnismäßiger Weise – vornehmen. Es handelt sich hier um eine besonders heikle „Gratwanderung“, was auch aus einem Dokument der Art-29-Datenschutzgruppe (Gruppe der unabhängigen Datenschutzbehörden zur Beratung der EU-Kommission, Anm) hervorgeht. Insb sollten auch statt einer Medienüberwachung gelindere Mittel verwendet werden. Die Grundrechte sind besser geschützt, wenn anstelle der Überwachung des Medienverhaltens kindergerechte Filter verwendet werden.

Datenschutz konkret: Gibt es Entscheidungen oder Judikatur zu dem Thema?

Souhrada-Kirchmayer: Sowohl von der DSB als auch von ihrer Vorgängerbehörde, der Datenschutzkommission, gibt es Bescheide und Empfehlungen in Fällen, in denen die Beschwerdeführer minderjährig waren.

Zum Beispiel hat 2015 ein Beschwerdeführer Recht bekommen, weil ohne die Zustimmung seiner Eltern auf der Homepage seiner Schule sein Foto veröffentlicht wurde.² In einem weiteren Fall hat die DSB eine Empfehlung ausgesprochen, der Auftraggeber – der Rechtsträger eines Spitals – möge durch Maßnahmen sicherstellen, dass nur bei einem hinreichend konkreten Verdacht auf Vernachlässigung, Quälen oder sexuellen Missbrauch eine Meldung an den Jugendwohlfahrtsträger erfolgt. Eine minderjährige Einschreiterin hatte geltend gemacht, dass ein Krankenhaus eine Gefährdungsmeldung über den Verdacht der Misshandlung an die Jugendwohlfahrtsbehörde weitergegeben hatte, obwohl der Verdacht gar nicht vorgelegen war. Die Beziehung zu den Eltern war in Ordnung, das Spital hatte lediglich einen unbemerkt gebliebenen Bruch diagnostiziert und daraus auf eine Misshandlung geschlossen.³

Datenschutz konkret: Gibt es auch bei Ihnen am Gericht Judikatur?

Souhrada-Kirchmayer: Da ist mir bislang speziell zu Kindern keine bekannt, aber das wird nur eine Frage der Zeit sein. Aber ich möchte auf ein Judikat des OGH hinweisen, in dem es um die Veröffentlichung des Fotos einer Minderjährigen geht: Ein zehnjähriges an einer Entwicklungsstörung leidendes Mädchen hatte sich beim Sturz aus dem Fenster eines Kinderheims verletzt. Die Mutter gab einer Zeitschrift ein Interview und stellte dazu auch ein Foto der Verletzungen zur Verfügung, das nur leicht verpixelt veröffentlicht wurde. Die Minderjährige klagte daraufhin, sie wollte eine Entschädigung nach § 7 MedienG, weil hier in ihren höchstpersönlichen Lebensbereich eingegriffen wurde. Die Zeitschrift vertrat die Meinung, dass die Mutter durch die Weitergabe des Bildes ihre Zustimmung gegeben habe. Für den OGH war das keine Zustimmung, weil es um ein höchstpersönliches Recht gehe, daher müsse immer auch die Minderjährige selbst zustimmen.⁴ Das setzt aber voraus, dass sie einsichts- und urteilsfähig ist – und das war nicht der Fall, daher wurde ihr die Entschädigung zuerkannt. Dieses Judikat steht in ei-

nem Spannungsverhältnis zur datenschutzrechtlichen Sicht: Schon bisher war anerkannt, dass hier eine gesetzliche Vertretung nötig ist, obwohl es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt, in der DSGVO ist das nun sogar festgeschrieben.

Datenschutz konkret: Sie sind ja selbst auch Mutter: Wie kann man Kindern und Jugendlichen das Thema Datenschutzrecht näherbringen?

Souhrada-Kirchmayer: Ich glaube, dass man Kindern den Datenschutz am besten näherbringt, wenn man ihn ins tägliche Leben integriert. Wenn einem zB ein Datenschutzproblem auffällt, das genauso auch das Kind betreffen könnte, dann wird das Kind auch zuhören. Zum Beispiel, wenn ein Jugendlicher versehentlich öffentlich auf Facebook zu einer Party eingeladen hat und dann unzählige Gäste kommen, die die Wohnung verwüsten. Ich habe meine Kinder auch immer dazu angehalten, möglichst wenig Persönliches ins Internet zu stellen – nach dem drastischen Grundsatz: Stelle nichts ins Internet, das du nicht am Abend in den Nachrichten sehen möchtest. Und ich habe sie auch darauf hingewiesen, dass man Pseudonyme verwenden kann. Das ist nichts Neues, den Decknamen gibt es im ABGB schon seit sehr langer Zeit.

Datenschutz konkret: Verlieren Eltern nicht umgekehrt völlig die Kontrolle über die Kinder, wenn man ihnen zu viel Privatsphäre und Datenschutz einräumt?

Souhrada-Kirchmayer: Eine völlige Kontrolle des Medienverhaltens von Minderjährigen ist den Eltern ab einem gewissen Alter einfach nicht mehr möglich. Denn sonst müsste man sich Technologien bedienen, die eine totale Überwachung der Kinder bedeuten, das kann ja nicht die Lösung sein. Darum halte ich es auch für so wichtig, dass schon präventiv eine Sensibilisierung, zu Hause und auch in der Schule, stattfindet. Das ist der einzig wirksame Weg.

Dako 2017/2

² Siehe dazu den Judikaturrückblick von Haidinger in diesem Heft auf Seite 17, Dako 2017/9. ³ Siehe dazu Dako 2015/64. ⁴ Siehe dazu den Judikaturrückblick von Haidinger in diesem Heft auf Seite 17, Dako 2017/9.

Zum Thema

Über die Interviewpartnerin

Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer ist Juristin und stellvertretende Vorsitzende der Kammer für persönliche Rechte am Bundesverwaltungsgericht in Wien und Datenschutzbeauftragte des Europarates. Sie war bis zur Neuorganisation dieser Behörde Ende 2013 geschäftsführendes Mitglied der österreichischen Datenschutzkommission. E-Mail: eva.souhrada-kirchmayer@bvwg.gv.at